

Zur Strafbarkeit der Schuldeneintreibung mittels „Schwarzen Mannes“

Zugleich eine Anmerkung zu LG Leipzig, Urteil vom 31.8.1994

Prof. Dr. Dr. Uwe Scheffler, Europa-Universität Viadrina, Frankfurt (Oder)

Ab Ende 1993 machte eine neue „Geschäfts-idee“ die Runde durch die Print-Medien und Talk-Shows. Es war die angeblich aus Taiwan stammende und in Japan praktizierte Idee des „Schwarzen Mannes“, der auch zum „Schulden-Hoppel“ mit rosafarbenem Hasenkostüm mutieren konnte. Verschiedene Dienstleistungsunternehmen boten an, Gläubigern bei der Schuldeneintreibung auf folgendem Weg zu helfen: Eine ungewöhnlich gekleidete Person - beim „Schwarzen Mann“ seriös mit schwarzem Anzug, schwarzer Melone, schwarzer Fliege und schwarzem Stock ausgestattet - soll den Schuldner in angemessenem Abstand begleiten, sich vor seiner Privatwohnung oder vor seinem Geschäft aufhalten. Ein auffällig beschrifteter Pkw soll in der Nähe geparkt werden. Der „Schwarze Mann“ hat dabei den Schuldner nicht anzusprechen, keinen fremden Grund oder private bzw. geschäftliche Räume zu betreten, sondern nur darauf zu warten, daß er seinerseits vom Schuldner angesprochen wird. Sodann soll er dem Schuldner eine Karte mit einer Telefonnummer überreichen, unter der dieser erst den Auftraggeber seiner Beschattung genannt bekommt. Die „Schwarzen Männer“ werben mit einer fast hundertprozentigen Erfolgsquote beim Einsatz in Einfamilienwohngebieten oder vor Einzelhandelsgeschäften.

Journalisten und Talkmaster waren zumeist angetan von dieser „cleveren“ Idee, das Publikum vergnügte sich wohl häufig irgendwo in dem Bereich zwischen Gerechtigkeitssinn und Schadenfreude. Einigkeit herrschte auch dahingehend, daß diese „Geschäfts-idee“ deshalb so „clever“ sei, weil sie es schaffte, eine hohe Effektivität trotz der Beschränkung auf vermeintlich legale Methoden zu erreichen. Nur gelegentlich störten Lobbyisten von Schuldnerberatungen u.a. diese traute Eintracht.

Nun hat eine Zivilkammer des *LG Leipzig*¹ sich dieser schönen neuen Geschäfts-idee entgegengestellt: Die Tätigkeit des „Schwarzen Mannes“ - der dort als „Schwarzer Schatten“ fungierte -, greife in rechtswidriger Weise in das durch Art. 2 Abs. 1 GG geschützte allgemeine Persönlichkeitsrecht des betroffenen - tatsächlichen oder vermeintlichen - Schuldners ein und verstoße damit sogleich gegen die guten Sitten des Wettbewerbs. Auch das *LG Köln* hat in einem einstweiligen Verfügungsverfahren entsprechend entschieden.² Die Kernaussagen des *LG Leipzig* im Wortlaut:

„Die beabsichtigte Wirkungsweise der ‚Schwarzen Schatten‘ beruht erkennbar auf der Überlegung, daß die verfolgte Person aufgrund der Verfolgungssituation und der öffentlichen Bloßstellung als säumiger Schuldner in eine psychische Ausnahme- und Zwangssituation gerät, die sie dazu veranlaßt, eine tatsächlich oder vermeintlich bestehende Verbindlichkeit auszugleichen, um dadurch die weitere oder eine erneute öffentliche Bezeichnung als ‚fauler Schuldner‘ zu vermeiden. Um die öffentliche Aufmerksamkeit auf die verfolgte Person, auf ihr Geschäftslokal oder auf ihre Wohnung zu lenken und in der Öffentlichkeit die Assoziation hervorzurufen, daß es sich bei der betreffenden Person um einen säumigen Schuldner handelt, werden bewußt Mitarbeiter eingesetzt, die sich durch ihr auffälliges Äußeres und ihr Verhalten deutlich von sonstigen Passanten abheben. Die öffentliche Bloßstellung des säumigen Schuldners sowie der psychologische Druck durch eine - tatsächliche oder mögliche - soziale Ächtung sind demnach nicht lediglich Nebenfolge und Begleiterscheinung des Auftretens der ‚Schwarzen Schatten‘, sondern wesentliches Mittel zur Erfüllung ihres Auftrages. Diese psychologisch-taktische Methode, säumige Schuldner durch öffentliche Anprangerung zur Zahlung geneigt zu machen, ist mit dem grundrechtlichen Gebot der Achtung der Persönlichkeit und der Individual-sphäre des Einzelnen und der Respektierung des jedermann zustehenden sozialen Geltungsanspruches nicht vereinbar. Das auch gegenüber einem säumigen Schuldner zu wahrnde allgemeine Persönlichkeitsrecht verbietet es, die öffentliche Schande gezielt als Mittel zur Verwirklichung privater Vermögensinteressen, und sei es auch nur an peripherer Stelle der Rechtsdurchsetzung, anzuwenden. ...

Neben dieser Befürchtung eines sozialen Makels kann der Einsatz eines ‚Schwarzen Schattens‘ die Zielperson auch wegen einer damit möglicherweise verbundenen Kreditgefährdung und daraus sich ergebender geschäftlicher Nachteile in eine Zwangslage bringen. Denn es ist durchaus zu besorgen, daß Geschäftspartner der Zielperson das Auftreten eines ‚Schwarzen Schattens‘ selbst wahrnehmen oder über Dritte hiervon Kenntnis erlangen und dann, ohne Rücksicht darauf, ob die zugrundeliegende Forderung berechtigt ist oder nicht, von einer weiteren Geschäftsbeziehung Abstand nehmen.“

Vergleicht man diese Urteilsgründe mit dem oben gezeichneten Stimmungsbild, tut sich ein tiefer Graben auf. Man muß konstatieren, daß sich jedenfalls in diesem Fall das Rechtsempfinden der Allgemeinheit

weit von den Grundwerten unserer Rechtsordnung entfernt hat. Die Kombination der von den Massenmedien ständig weiter angestachelten Sensationslust, von in der Werteskala immer höher eingeordneter Cleverneß und ellenbogenbewehrter Durchsetzungsfähigkeit sowie des gerade auch von staatlicher Seite selbst permanent weiter genährten Mißtrauens hinsichtlich der Leistungsfähigkeit der Rechtspflege dürfte bedeutsam dafür geworden sein, daß diese moderne Variante des mittelalterlichen Prangers nicht zu einem allgemeinen Aufschrei des Entsetzens führte. Auch das Urteil des *LG Leipzig* scheint daran nicht viel geändert zu haben, wirbt doch zumindest im Raum Berlin-Brandenburg immer noch ein „Schwarzer Mann“ damit, bei Außenständen „legal, seriös und gentlemanlike“ zu helfen.³

Für einen Strafrechtler stellt sich über das zivilrechtliche Verdikt hinaus die Frage, ob nicht in diesem Fall die Allgemeinheit sogar Straftaten befürwortet. Will man diesen Gedanken weiter verfolgen, muß man sich zunächst einmal darüber im klaren sein, daß man sich hier auf schwieriges Terrain begibt. Viele Formen der Belästigung verschwinden im Bermuda-Dreieck aus Nötigung, Hausfriedensbruch und Beleidigung. Stichworte hierfür seien bestimmte Formen sexueller oder auch nur kontaktsuchender Aufdringlichkeit, unerwünschte Werbung per Post, Telefon oder Telefax sowie die Besuche penetranter Vertreter.

Auf diesem Gebiet ist eine Richtungsbestimmung schwer. Einerseits ist das Strafrecht fragmentarisch und sollte vor allem im Bereich des Bagatellunrechts zurückhaltend sein; andererseits eröffnen gerade die genannten Normen Strafrechtsschutz auch gegenüber weit bagatellhafterem Unrecht und ermöglichen eine extensive Auslegung. Nicht zufällig sind zwei der drei Nonnen, nämlich die Nötigung und die Beleidigung, von schon verfassungsrechtlich bedenklicher Unbestimmtheit⁴ und in fast allen Detailfragen höchst umstritten. Sinnvoll erscheint es deshalb lediglich, das Gebaren des „Schwarzen Mannes“ rein positivistisch vor allem an der Kasuistik der Rechtsprechung zu messen - bei anderem Vorgehen ließe sich ohnehin alles begründen.

Am Rande sei darauf hingewiesen, daß sich das Verhalten des „Schwarzen Mannes“ auch gem. § 118 OWiG als „Belästigung der Allgemeinheit“ auffassen läßt,⁵ was wenig erstaunt, scheint es doch kaum möglich zu sein, „eine noch unbestimmtere Sanktionsnorm zu erfinden“⁶ als diesen Nachfolger des „groben Unfugs“ (§ 360 I Nr. 11 StGB aF).

I. Nötigung

I. Gewalt und Drohung

a) Was zunächst die Nötigung betrifft, stellt die Einordnung des Verhaltens des „Schwarzen Mannes“ unter den Gewaltbegriff bei der besprochenen Vorgehensweise nur ein Scheinproblem dar: Zwar erscheint es zunächst noch möglich, hier eine entsprechende Subsumtion vorzunehmen, wenn man als Gewalt etwa mit *Eser* „jedes Mittel, mit dem auf den Willen oder das Verhalten eines anderen durch ein gegenwärtiges empfindliches Übel eine Zwangswirkung ausgeübt wird“, ausreichen läßt.⁷ Auch von den die Rechtsprechung beschäftigenden „Drängler-Fällen“ im Straßenverkehr wäre es nur noch ein kleiner Schritt.⁸ Nun ist aber diesem weiten Gewaltbegriff, der ohnehin schon äußerst umstritten gewesen ist,

1 *LG Leipzig*, NJ 1995, 264.

2 *LG Köln*, Beschl. v. 25.7.1994-81 0 114/94 (ohne Begründung).

3 Siehe etwa „Zweite Hand“ v. 20.5.1995, S. 7. Der Spiegel berichtet in der Rubrik „Panorama“ am 28.8.1995 (H. 35/1995) darüber, daß in Nordrhein-Westfalen „säumige Schuldner öffentlich angeprangert“ würden, indem Autos etwa von Grundsteuerschuldnern per „Kralle“ blockiert und mit grellen Zetteln („Vollstreckungsbehörde“) versehen würden.

4 Siehe statt vieler Ignor, Der Straftatbestand der Beleidigung, 1995, insbes. S. 149 ff., sowie (zu § 240 StGB) Calliess, NJW 1985, 1506.

5 Vgl. OLG Hamm, JZ 1966, 648; dagegen aber Senge in KK OWiG, § 118 Rn 7.

6 Bohnert, NSZ 1988, 134.

7 *Eser* in: Schönke/Schröder, StGB, 24. Aufl., vor §§ 234 ff. Rn 6.

8 Siehe etwa BGHSt 19, 263.

wohl durch die Sitzblockaden-Entscheidung des *BVerfG* v. 10.1.1995 der Boden entzogen:⁹

„Da die Ausübung von Zwang auf den Willen Dritter bereits im Begriff der Nötigung enthalten ist und die Benennung bestimmter Nötigungsmittel in § 240 Abs. 2 StGB die Funktion hat, innerhalb der Gesamtheit denkbarer Nötigungen die strafwürdigen einzugrenzen, kann die Gewalt nicht mit dem Zwang zusammenfallen, sondern muß über diesen hinausgehen.“

b) Die Diskrepanz zwischen diesen Auffassungen, die vereinfacht gesehen darauf hinausläuft, ob eine Strafbarkeitslücke zwischen Gewalt und Drohung dann akzeptiert werden muß, wenn ein empfindliches Übel mit bloß psychischer Zwangswirkung nicht angedroht, sondern angewendet wird, ist hier nicht entscheidend. Denn so richtig die Auffassung ist, daß ein Nötigungsmittel, das schon angewendet wird, dessen körperliche Zwangswirkung aber vor allem in der zu erwartenden zukünftigen Aufrechterhaltung liegt, schon als Gewalt zu klassifizieren ist,¹⁰ so darf dieser Satz doch nicht umgekehrt werden: Wird ein empfindliches Übel (ohne körperliche Zwangswirkung) nicht nur angekündigt, sondern bereits mit seiner Ausföhrung begonnen, liegt in der Zufügung zugleich die Androhung eines (weiteren) empfindlichen Übels, wenn die Wirkung des Übels auf den Genötigten fortauern soll und gerade die Furcht vor der Fortdauer geeignet ist, den Genötigten zu dem vom Täter gewollten Handeln zu veranlassen, um dadurch das Übel abzuwenden.¹¹ Daraus folgt also, daß im Falle des „Schwarzen Mannes“ unabhängig von der Diskussion um den Gewaltbegriff zumindest das Nötigungsmittel der Drohung eingesetzt wird, sofern man die Aufrechterhaltung der Verfolgung als „empfindliches Übel“ einordnen kann.

Ein empfindliches Übel wird nun gemeinhin mit der Definition umschrieben, daß der in Aussicht gestellte Nachteil von einiger Erheblichkeit sein muß und daß von dem Bedrohten in seiner Lage nicht erwartet werden kann, der Drohung in besonnener Selbstbehauptung standzuhalten. Daß hier in der konkludenten Ankündigung, die Verfolgung als Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht weiter aufrechtzuerhalten, ein erheblicher Nachteil zu sehen ist, dürfte kaum zu bestreiten sein. Genaugenommen sind hier drei Gesichtspunkte zu unterscheiden: Zunächst das „Outing“ als säumiger Schuldner, verbunden mit sozialem Prestigeverlust und Kreditgefährdung; sodann das Lächerlichmachen (man denke an den „Schabernack“, den gewisse „Aktionskünstler“ in Fußgängerzonen mit ahnungslosen Passanten zum Gaudi der Umstehenden veranstalten); schließlich die beobachtende Verfolgung an sich, also das Eindringen in die Privatsphäre, dessen Eingriffscharakter im Zusammenhang mit der polizeilichen Observation im Strafprozeßrecht betont wird.¹² Und daß diese angedrohten Nachteile nicht nur dazu geeignet sind, die Reaktion eines Überängstlichen zu bestimmen, zeigt sich rein empirisch an der wohl tatsächlich hohen Erfolgsquote der „Schwarzen Männer“.

2. Mittel und Zweck

Ist das Verhalten des „Schwarzen Mannes“ wenn schon nicht unter den Gewaltbegriff, so doch jedenfalls unter den Drohungsbegriff des § 240 StGB zu subsumieren, dann stellt sich als Hürde lediglich noch die Frage, ob sich gem. § 240 II StGB Nötigungsmittel und Nötigungszweck im Sinne der Mittel-Zweck-Relation zueinander in „verwerfliche“ Beziehung setzen lassen, da die „Schwarzen Schatten“ zumeist vorgeben, nur Aufträge entgegenzunehmen, wenn der Auftraggeber einen vollstreckbaren Schuldtitel vorweisen kann; die gebotene grundsätzliche Kritik an § 240 II StGB, in dieser Form 1943 Gesetz geworden,¹³ kann hier nicht erfolgen.

a) Schon vor über 30 Jahren hatte sich der *österreichische OGH* mit dieser Konstellation zu § 98 lit. b aF öStGB zu beschäftigen - so neu ist die Geschäftsidee also nicht, bedenkt man, daß dort die Absicht des Angeklagten darauf gerichtet war, säumige Schuldner unter Vermeidung des Klageweges unter Druck zu setzen in der Erwartung, sie würden rechtzeitig die offenen Forderungen begleichen, indem er androhte, mit einem „Schuldeintreibungswagen“ vorzufahren.¹⁴ Dort führte der OGH - für die damalige österreichische Rechtslage, die nicht explizit auf eine Mittel-Zweck-Relation abstellte, sondern „rechtmäßige“ und „rechtswidrige“ Drohungen unterschied - aus:

„Im vorliegenden Falle kann nun von einem Mißverhältnis des Druckmittels zu dem Anspruch nicht die Rede sein, denn dem durch die Drohung des Angeklagten verfolgten Zweck, eine Vermögensschädigung seiner Auftraggeber hintanzuhalten, stand das Druckmittel einer allfälligen Beeinträchtigung der Ehre bzw. der Kreditwürdigkeit der Schuldner gegenüber, wozu noch kommt, daß

diese Aktion die Schuldner nur in ihrer Zahlungsunwilligkeit treffen sollte, also in einem Punkt, in dem an sich die Vorwürfe berechtigt waren.“¹⁵

Diese Ausführungen lassen sich genausoenig auf die geltende deutsche Rechtslage übertragen wie ältere Urteile des RG¹⁶ und des OLG Hamburg¹⁷, die eine Nötigung in Fällen der Drohung verneinten, bei Nichtbegleichung einer Forderung diese öffentlich zum Kauf anzubieten. Denn der damalige, engere Nötigungsparagraph stellte noch ausschließlich darauf ab, ob die Drohung auf eine strafbare Handlung gerichtet ist.

In Urteilen, die zur geltenden Rechtslage ergangen sind, findet sich des öfteren etwas zu dem auch vom „Schwarzen Mann“ erstrebten Bloßstellungseffekt des säumigen Schuldners. So erklärte der *BGH* schon 1954, es sei zwar die Drohung mit einer Strafanzeige zur Durchsetzung eines (konnexen) Anspruchs zulässig, nicht aber mit dessen öffentlicher Mitteilung, weil der Bedrohte dann nicht „durch gesetzliche Verfahrensvorschriften, die den Vollzug der angedrohten Maßnahme in rechtsstaatlicher Weise regeln, geschützt“ sei.¹⁸ *Eser* schreibt kurz und bündig: „Der Gläubiger darf seine Ansprüche nur mit den vom Recht zur Verfügung gestellten Mitteln... durchsetzen... Wer z.B. eine Darlehensschuld mit Gewalt oder Drohung einzutreiben sucht, macht sich nach § 240 strafbar.“¹⁹ Dies ist auch richtig, bedenkt man, mit den Worten *Hirschs*, „daß der Schuldner ... häufig gute Gründe für das Nichtbringen der Leistung hat - Gründe, die im Zivilprozeß zu prüfen sind, aber nicht einfach durch eigenmächtiges Vorgehen des Gläubigers beiseite geschoben werden können“.²⁰

b) Ob hiermit allerdings für unsere Konstellation schon das letzte Wort gesprochen ist, erscheint fraglich. *Eser* selbst hebt an anderer Stelle hervor: „Je billigerswerter der verfolgte Zweck, umso mehr wird man die Anwendung von Zwang zu seiner Durchsetzung noch tolerieren“ und umgekehrt.²¹ Solche „Unschärfen“ sind im Strafrecht unterhalb der Tatbestandsmerkmalebene nicht selten; man denke etwa an die Abgrenzung von Täterschaft und Teilnahme auf dem Boden der Tatherrschaftslehre (viel Tatplanung gleicht wenig Tatmitwirkung aus und andersherum) sowie die Grenzziehung zwischen *dolus eventualis* und *luxuria* (viel Wissen überspielt wenig Wollen und umgekehrt).²² Da beim „Schwarzen Mann“ die Drohung im unteren Bereich der von § 240 StGB erfaßten Nötigungsmittel steht, läßt sich somit dennoch die Frage stellen, ob nicht doch die Strafbarkeit gem. § 240 StGB dann entfällt, wenn der Nötigungszweck billigerswert erscheint, etwa weil die Forderung nicht nur fällig und einreddefrei, sondern auch tituliert ist oder der Schuldner die Vollstreckung gar vereitelt.

Der *BGH* hatte zunächst ausgeführt, es fehle an der Verwerflichkeit iSv § 240 II StGB bei bestehender Forderung ausnahmsweise dann, wenn das eigene verwerfliche Verhalten des Schuldners die Anwendung des Nötigungsmittels provozierte.²³ Diese auf den Gesinnungsunwert abstellende Rechtsprechung gilt inzwischen allgemein als „Irrweg“.²⁴ Es ist heute grundsätzlich unumstritten, daß der Zweck, Befriedigung unter Ausschaltung zustehender Rechtsbehelfe des Schuldners zu erlangen, das Nötigungsunrecht nicht entfallen läßt.²⁵ Das bedeutet: Daß eine Forderung fällig und einreddefrei besteht, ist unerheblich. Dies muß selbst für titulierte Forderungen gelten, weil

9 *BVerfG*, NJ 1995, 255 (256), *NStZ* 1995, 278; *Bespr.-Aufs.* Krey, JZ 1995, 265, sowie *Jand'Heur*, NJ 1995, 465.

10 OLG Koblenz, NJW 1993, 1808 (1809); OLG Hamm, NJW 1983, 1535 (1506).

11 *Ebenda*.

12 Näher dazu Kleinknecht/Meyer-Goßner, StPO. 42. Aufl., § 163 Rn 34a.

13 Vgl. *BGHSt* 5, 254(256).

14 OGH, *ÖJZ* 19 (1964), 497. In einem Nebensatz erwähnt der OGH übrigens die offenbar gerichtsbekannte Schuldeneintreibung „durch einen entsprechend uniformierten Inkassanten, der allenfalls vom Morgen bis zum Abend vor der Wohnung des Schuldners wartet“.

15 OGH, *ebenda*, S. 498.

16 RG, GA 57 (1910), 209; siehe auch *RGSt* 6, 405.

17 OLG Hamburg, *DRiZ* 1933, Nr. 122.

18 *BGHSt* 5, 254 (261); siehe auch OLG Bremen, NJW 1957, 151; OLG Hamm, NJW 1957, 1081; *BVerfG* (Kammer), NJW 1993, 1519.

19 *Eser*, aaO (Fn 7), § 240 Rn 21; siehe dazu ausführlich Arzt, FS Welzel, 1974, S. 834 ff.; vgl. auch *BGH*, *wistra* 1987, 212 (213).

20 *Hirsch*, JZ 1963, 152.

21 *Eser*, aaO (Fn 7), § 240 Rn 17.

22 Näher Scheffler, GA 1992, 17 f.; Jura 1995, 353 f.

23 *BGHSt* 17, 328 (332) m. Anm. Isenbeck, NJW 1963, 117.

24 Roxin, *NStZ* 1993, 335.

25 *BGH*, NJW 1957, 596; vgl. auch *BGHSt* 39, 133 (137); siehe näher Arzt, aaO (Fn 19), S. 834 ff.

auch hier noch eine Vollstreckungsabwehrklage (§ 767 ZPO) möglich und der Pfändungsschutz (§§ 811 ff., 850 ff. ZPO) zu beachten ist.

Der BGH hat es jedoch einmal offengelassen, „ob das in allen Fällen so sein würde, z.B. auch dann, wenn es sich um einen unzweifelhaften, jedenfalls unbezweifelten, Anspruch handelt, dessen alsbaldiger Durchsetzung sich der säumige Schuldner durch frivole Ausnutzung von Rechtsbehelfen zu entziehen sucht“.²⁶ Lassen wir außer Betracht, daß solch ein „frivoler Schuldner“ schwerlich durch ein Faschingskostüm nachhaltig zu beeindrucken wäre. Entscheidend dürfte auch hier sein, daß aufgrund der staatlichen Rechtspflege außerhalb der Selbsthilferechte kein Platz für privates Faustrecht sein darf.²⁷ Dies hat zumindest solange zu gelten, wie es nicht zu einem Stillstand der staatlichen Rechtspflege (vgl. § 245 ZPO) gekommen ist. Jedenfalls darf der Mangel an Gerichtsvollziehern in den neuen Bundesländern,²⁸ auf den auch das LG Leipzig hingewiesen hat, keine Rolle spielen. Würde man hier das Gegenteil anerkennen, bedeutete dies, daß sich die Frage der Selbsthilfe auch auf einmal in Konstellationen darstellte, in denen der Beklagte „frivol“ etwa die Termine der mündlichen Verhandlung torpedierte oder Beweisanträge in Verschleppungsabsicht stellte.

Etwas anderes mag sich allerdings aus dem ergeben, was Roxin das Güterabwägungsprinzip nennt.²⁹ Danach sind weitergehende Nötigungsmittel dann erlaubt, wenn es um die Verhinderung einer Straftat geht. Das bedeutet, könnte man argumentieren, daß dann, wenn das Verhalten des Schuldners den Tatbestand der Vollstreckungsvereitelung gem. § 288 StGB erfüllt, er sich also der Vollstreckung durch das Beiseiteschaffen von Vermögenswerten zu entziehen versucht, das Verhalten des „Schwarzen Mannes“ nicht als verwerflich anzusehen sei, unerheblich, ob im Einzelfall die Voraussetzungen der Nothilfe oder der Selbsthilfe (§ 229 BGB) vorliegen mögen. Freilich besteht auch hier die Schwierigkeit, daß in der Konstellation des „Schwarzen Mannes“ in aller Regel die Vermögenswerte schon beiseite geschafft worden sein werden, mithin also die Vollstreckungsvereitelung schon vollendet ist und nicht mehr mittels Drohung verhindert werden kann, so daß es hier also um bloße Restitution geht.

Erkennt man dies dennoch an, ergibt sich die Situation, daß das Verhalten des „Schwarzen Mannes“ im letzten Fall zwar als an sich rechtswidrig, aber nicht als verwerflich und darum nicht als rechtswidrig iSv § 240 StGB zu klassifizieren wäre. Ob das rechtssystematisch überhaupt möglich ist, ist umstritten. Einen weit beachteten dogmatischen Einordnungsversuch hat Günther unternommen. Er faßt u.a. § 240 II StGB als „echten Strafunrechtsausschließungsgrund“ auf, der eine Art „Grauzone“ zwischen nicht mehr rechtmäßigem (im Sinne der Gesamtrechtsordnung), aber noch nicht strafwürdigem Verhalten entstehen läßt.³⁰ Trotz des hiergegen an die Wand gemalten Menetekels der „Aufgabe der Einheit der Rechtsordnung“ verbirgt sich dahinter nichts weiter als die schlichte Frage danach, ob das Strafrecht grundsätzlich dem „Alles-oder-Nichts-Prinzip“ - erlaubt oder strafbar - folgt oder ob „Grade der Rechtswidrigkeit“³¹ zu berücksichtigen sind, so daß ein Zwischenbereich entsteht, der funktional Ähnlichkeiten mit den Entschuldigungsgründen hätte: Obwohl der „Schwarze Mann“ nicht wegen Nötigung bestraft werden könnte, hätte der verfolgte Schuldner prinzipiell ein Notwehrrecht gegen ihn.

II. Beleidigung

Nachdem sich die Subsumtion der Schuldeneintreibung mittels „Schwarzen Mannes“ unter den Nötigungstatbestand jedenfalls vom Boden der h.M. aus als zumeist erstaunlich eindeutig erwiesen hat, bleibt aber noch kurz zu erörtern, ob dies auch für die Beleidigungstatbestände gilt.

1. Tatsachenbehauptung und Werturteil

Die durch die Presseberichte verständlich gemachte und auch den „auffällig beschrifteten“ Wagen verdeutlichte konkludente Aussage, der Verfolgte sei ein säumiger Schuldner, stellt eine Tatsachenbehauptung und kein Werturteil dar. Man muß hier genau differenzieren: Behauptet wird nur, daß in einem konkreten Fall sich der Verfolgte hartnäckig der Begleichung seiner Schuld entziehen würde. Wenn das LG Leipzig mehrfach vom „faulen Schuldner“ spricht, so ist dies ungenau; diese allgemeine Klassifizierung, die wohl ein Werturteil darstellt, mag sich zwar in den Köpfen der Beobachtenden entsprechend dem Sprichwort

„Wer einmal lügt ...“ bilden; dem schlüssigen Verhalten des „Schwarzen Mannes“ selbst ist dies jedoch nicht zu entnehmen.

Daraus folgt, wiederum vom Boden der h.A. ausgehend, daß für den „Schwarzen Mann“ eine Strafbarkeit aus § 186 StGB in Betracht kommt, soweit Dritte diesen Vorgang wahrnehmen, und gem. § 185 StGB im Hinblick auf den Schuldner selbst. Beides führt jedoch nicht allzu weit: Da insbesondere dort, wo „Schwarze Männer“ nur titulierte Forderungen einzutreiben versuchen, der - nach h.A. auch für § 185 relevante - Wahrheitsbeweis zu führen sein wird, scheidet eine Strafbarkeit insoweit aus.

2. Formalbeleidigung und Wahrnehmung berechtigter Interessen

In Betracht kommt jedoch eine Formalbeleidigung gem. §§ 192, 185 StGB. Grundsätzlich gilt hier der sog. Publikationsexzeß neben der Reaktualisierung als die wichtigste Fallgruppe.³² Die Strafbarkeit soll davon abhängig sein, ob die verbreitete wahre Tatsache „kein solches Gewicht hat, daß die Öffentlichkeit an ihr Interesse hat“.³³ So hat das OLG Dresden eine Formalbeleidigung darin gesehen, daß ein Hauswirt einen zahlungsrückständigen Mieter am Schwarzen Brett im Hausflur mahnte.³⁴ Eine solche Subsumtion dürfte auch im vorliegenden Fall problemlos möglich sein, wird doch das Gebaren des „Schwarzen Mannes“ nicht davon getragen, (potentielle) Gläubiger zu informieren oder gar vor dem „faulen Schuldner“ zu warnen. Wie sensibel dieser Bereich ist, zeigt auch die gesetzgeberische Wertung, in § 187 StGB ausdrücklich noch die (unwahre) Tatsachenbehauptung, die des anderen „Kredit zu gefährden geeignet ist“, aufzunehmen.

Wie sich aus § 193 a.E. StGB ergibt, ist im Falle einer solchen Formalbeleidigung keine Berufung auf die Wahrnehmung berechtigter Interessen möglich. Ob dies in allen Konstellationen sachgerecht ist, mag dahinstehen;³⁵ zumindest beim „frivolen Schuldner“ wäre vielleicht auch eine andere gesetzgeberische Wertung denkbar. Aber vom Boden der h.A. aus spielt bei dieser Fallgruppe § 193 StGB wenigstens insoweit eine Rolle, als daß sein Vorliegen strafmildernd gewertet werden muß.

Weitergehendes könnte gelten, soweit man das Verhalten des „Schwarzen Mannes“ quasi „spürtet“ und unter den schon oben unterschiedenen Gesichtspunkten des Lächerlichmachens und des Eindringens in die Privatssphäre würdigt. Beides kann, wie sich aus der Rechtsprechung zur verspöttelnden (Über-)Höflichkeit einerseits³⁶ und der zur (offenen) Beobachtung eines Liebespaares andererseits³⁷ zeigt, durchaus unter § 185 StGB als Mißachtung ausdrückendes Werturteil subsumiert werden.

III. Resümee

Nähert man sich der Problematik beinahe entsprechend dem angloamerikanischen „case law“ vor allem von der Rechtsprechung her, beweist sich die Strafbarkeit des „Schwarzen Mannes“ sowohl aus § 240 StGB als auch aus § 185 StGB trotz deren unzulänglicher Wortlaute schnell als erstaunlich eindeutig - nicht weniger klar, als die Öffentlichkeit diese Befunde gefühlsmäßig in Abrede stellt. Nun kann diese Diskrepanz nicht nur kritisch in bezug auf die öffentliche Meinung interpretiert werden: Kann es nicht auch sein, daß es dem Strafrecht gerade dort nicht gelingt, seine vielbeschworene „sittenbildende Kraft“ zu entfalten, wo es nicht glückt, den Normbefehl klar auszudrücken? Die heftigen Streitereien um

26 BGH.NJW 1957,596(598).

27 Siehe dazu näher Arzt, aaO (Fn 19), S. 834 ff.

28 Siehe dazu das Interview mit der Justizministerin von Sachsen-Anhalt, K. Schuberth, in: Der Spiegel, 23/1995, S. 18.

29 Roxin, JuS 1964, 376; ausführlich dazu Reents. Die Verwerflichkeitsklausel, Diss. iur., Göttingen 1969, S. 69 ff.

30 Günther, FS Baumann, 1992, 213 ff.; Strafrechtswidrigkeit und Strafunrechtsausschluß, 1983, insbes. S. 322 f.; FS Spendel, 1992, insbes. S. 198.

31 Kern, ZStW 64 (1952), 255.

32 Kritisch aber Lenckner in: Schönke/Schröder, StGB, 24. Aufl., § 192 Rn 1.

33 Rudolph in: Syst. Komm., 4. Aufl., § 192 Rn 6; OLG Frankfurt, NJW 1947/48, 226; vgl. auch BGHZ 36, 77 (84).

34 OLG Dresden, JW 1930, 1317 m. zust. Anm. A. Weber; siehe auch OLG Hamburg, aaO (Fn 17), und RG, GA 57 (1910), 209.

35 Dagegen LG Braunschweig, NJW 1952, 237; Graul, NSiz 1991, 461.

36 Siehe schon RGSt 1, 390; wNb Dreher/Tröndle, StGB, 47. Aufl., § 185 Rn 8a.

37 BayObLG NJW 1980, 1969 m. Anm. Rogall, NSIZ 1981, 102.

die „Soldatenurteile“ zu § 185 StGB und die „Sitzblockaden-Entscheidungen“ zu § 240 StGB ließen sich so interpretieren. Sollte dieser Gedanke tragfähig sein, wäre ein Argument gewonnen, sich nicht mit den schon von *Bockelmann* als „gesetzgeberischer Notstand“ verteidigten Tatbestandsfassungen abzufinden.³⁸ Übrigens wäre dieser Notstand wohl prinzipiell überwindbar, näherte man sich einmal unvoreingenommen dem Gedanken, daß die beiden Phänomene genauso wenig in jeweils einen Tatbestand gezwängt werden können wie etwa das Eigentumsstrafrecht: Niemand

käme auf den Gedanken, die §§ 242 bis 252 StGB durch Formulierungen zu ersetzen wie „Die Eigentumsverletzung wird ... bestraft“ oder allgemein auf ihre Verwerflichkeit abzustellen.

³⁸ Bockelmann. Niederschriften über die Sitzungen der Großen Strafrechtskommission, Bd. 6, S. 281.